

gegenüber ERBEN und nicht minder gegenüber MITTEIS¹ betonen muß, die entsprechenden Indikativsätze, die auf Schritt und Tritt in zahllosen Kanzleiausfertigungen und zwar gerade auch in der Epoche Barbarossas vorkommen, als 'üblichen Kanzleistil' bezeichnen und werten dürfen. Wollte man nun abweichend von diesem Kanzleistil in der sonst so sorgfältig stilisierten Gelnhäuser Urkunde einen Konjunktiv nach dem Vorschlag SCHAMBACHS annehmen, so wäre dies zwar an sich nicht unmöglich, aber äußerst unwahrscheinlich. Nur so viel habe ich behauptet², und ERBENS Argumente geben mir keinen Anlaß, meine Behauptung zurückzunehmen.

Nach ERBEN, der sich auf SICKELS Forschungen beruft, wäre es freilich eine längst 'überwundene Methode', hier, wie ich es tue, den Brauch des Kanzleistils zu betonen; stattdessen gälte es 'heute' zu untersuchen, ob stilistische Regelwidrigkeiten oder Eigentümlichkeiten einer Kanzleiausfertigung sich durch Vorbilder erklären und mit einer bestimmten Persönlichkeit in Beziehung bringen lassen. Daher fragt er, welche Vorbilder das Eindringen jener Konjunktivsätze in Kanzleierzeugnisse und eventuell in die Gelnhäuser Urkunde herbeigeführt haben können. Er denkt so an den Gebrauch des klassischen Latein in Hinblick 'auf die im 12. Jh. erreichte Blüte klassischer Studien'³, was mir aber abwegig erscheint; denn wäre hier eine Einwirkung der damals viel studierten Klassiker anzunehmen, dann hätte sich dies wohl anders auswirken müssen, als es in den sehr seltenen Ausnahmefällen bei Kanzleiausfertigungen zutage tritt. Er denkt ferner an den Stil kölnischer Dokumente, ja an den Stil französischer Königsurkunden. Vor allem denkt er jedoch an die am 25. Dezember 1179 zu Altdorf für das Kreuzlinger Stift ausgestellte Urkunde Herzog Friedrichs von Schwaben⁴, von der er, weil sie vom Kanzler Gottfried als *scriba imperatoris huius privilegii*⁵ bezeugt

¹) MITTEIS hat die Bedeutung der Argumente von Grund aus verkannt, wenn er behauptet, ERBEN habe 'zur vollen Gewißheit erhoben', daß ein solcher Konjunktivsatz auch 'dem Stile der Friedrich-Urkunden entspricht'. Derartig irrige Annahmen müssen zu falschen Schlußfolgerungen führen.

²) So in meinem zweiten Buch S. 20: 'entspricht nicht dem üblichen Kanzleistil, in welchem *qualiter* fast immer mit dem Indikativ verbunden wird'; und S. 48: 'Mehr als unwahrscheinlich wäre ...'.

³) Vgl. ERBEN S. 410 ff., besonders S. 411 N. 1. ⁴) Vgl. Thurgauisches Urkundenbuch 2, 207 ff. (n. 56).

⁵) Nach BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre (2. Aufl.) 1, 499 N. 3 ist 'der Sinn der Formel vollkommen dunkel'. Ich komme darauf noch anderorts zu sprechen.